



ZDK e. V. · Postfach 15 01 62 · 53040 Bonn

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

per E-Mail: VIIA5@bmf.bund.de

Abteilung: Recht, Steuern, Tarife

Ansprechpartner: Stefan Laing
Telefon: 0228 9127-227
Telefax: 0228 9127-156
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Ihr Zeichen: /
Unser Zeichen: Lg/Wi

Datum: 31.05.2019

**ZDK-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hier: Ihr Schreiben vom 20.05.2019
GZ: VII A 5 – WK 5023/17/10008:012 / DOK: 2019/0316572**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) ist der Spitzenverband und Interessenvertreter der rund 37.500 Autohäuser und Werkstätten in Deutschland, die ca. 450.000 Arbeitnehmer beschäftigen und 2017 einen Jahresumsatz von über 174 Mrd. € erzielt haben. In dieser Eigenschaft nehmen wir gerne zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ Stellung. Angesichts der sehr kurz gewählten Rückmeldefrist finden sich im Folgenden nur Anmerkungen zu den unseres Erachtens wichtigsten Punkten.

1. Änderungen bei den Verpflichteten nach GWG

Der Kreis derjenigen, die als Verpflichtete die Regelungen des GWG zu befolgen haben, soll durch die Regelungen des § 1 und 2 GWG n.F. erweitert und teilweise auch konkretisiert werden.

Durchaus verständlich ist die Absicht, Dienstleister im Bereich der Kryptowährungen, stärker in die Verpflichtung genommen werden sollen.

Im Nichtfinanzsektor bleibt es für Güterhändler zwar grundsätzlich bei der Bargeldgrenze von 10.000 € für die Pflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse sowie zur Umsetzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Allerdings wird der Begriff des Güterhändlers neu definiert. Nach § 1 Abs. 9 GWG n.F. ist Güterhändler, wer „... gewerblich Güter veräußert oder erwirbt ...“. Uns

stellt sich hier die Frage, welche Intention hinter dieser Änderung steht. Man könnte die Formulierung so verstehen, dass zukünftig jeder Unternehmer, der Güter erwirbt, verpflichteter Güterhändler i.S.d. gesetzlichen Neuregelung sein soll. Dies würde dann auch jede Werkstatt oder jeden Handwerker treffen, der Reparaturdienstleistungen erbringt und hierzu auch Waren erwerben muss. Unseres Erachtens kann es nicht Sinn und Zweck der Neuregelung sein, dass nahezu jeder Unternehmer, der auch Waren erwirbt, als Verpflichteter im Rahmen des GWG zählen soll – mit den dazugehörigen zu beachtenden Pflichten. Vielmehr scheint uns mit der Gesetzesänderung beabsichtigt zu sein, den Erwerbsvorgang bei Güterhändlern ebenfalls mit in die Definition aufzunehmen.

Falls dies der Fall sein sollte, würde sich unseres Erachtens folgende Formulierung des § 1 Abs. 9 GWG n.F. eher anbieten: „*Güterhändler i.S.d. Gesetzes ist, wer gewerblich Güter veräußert oder in der Absicht erwirbt, diese wieder zu veräußern – unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.*“

2. Kundenbezogene Sorgfaltspflichten

Bei den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten soll es einige Verschärfungen geben. So sollen Verpflichtete zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person des Privatrechts, einer eingetragenen Personengesellschaft oder Trusts entweder den Nachweis einholen, dass diese jeweils ihren Mitteilungspflichten an das Transparenzregister nachgekommen sind oder über eine Abfrage beim Transparenzregister die dort mitgeteilten Daten abrufen. Ferner sollen angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität eines fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten ergriffen werden. Diese Neuerungen dürften bei den Wirtschaftsbeteiligten aber nicht zu erheblichen Mehrbelastungen führen und sind daher akzeptabel.

Erhebliche Anpassungen der internen Prozesse dürften aber die vorgeschlagenen Änderungen zu den verstärkten Sorgfaltspflichten erfordern. So soll insbesondere bereits die Beteiligung eines Geschäftspartners aus einem Drittstaat mit erhöhtem Risiko an einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion ein höheres Risiko begründen. In diesen Fällen soll zudem ein detaillierter Katalog an verstärkten Sorgfaltspflichten eingeführt werden, der zudem noch von einer Ermächtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Anordnung weiterer risikomindernder Maßnahmen flankiert wird. Die Erfüllung zusätzlicher Pflichten nach dem GWG dürften immer mit zusätzlichen Bürokratiekosten verbunden sein. Da im Kfz-Handel Geschäfte mit Abnehmern aus solchen Staaten regelmäßig die Ausnahme sind, sind die zusätzlichen bürokratischen Anforderungen noch akzeptabel.

3. Kopplung des Schwellenwerts an Risikomanagementvorgaben, weiter Transaktionsbegriff

§ 4 Abs. 5 Nr. 1b UStG n.F. verpflichtet den Güterhändler zur Einrichtung eines Risikomanagements, wenn er beim Handel mit sonstigen Gütern Barzahlungen über mindestens 10.000 € selbst oder durch Dritte tätigt oder entgegennimmt. Mit dieser Formulierung entfällt die bisherige Formulierung, dass dies im Rahmen einer Transaktion erfolgen muss.

Unstreitig umfasst der weite Transaktionsbegriff bare und unbare Zahlungsmethoden. Unstreitig besteht eine Verdachtsmeldepflicht ab dem ersten Euro.

Fraglich ist für uns, was es mit der Neuformulierung auf sich hat, wenn nun aber zusammengesetzte Zahlungen erfolgen. Dann besteht unseres Erachtens hinsichtlich der Anwendung des Schwellenwerts eine massive Handlungsunsicherheit.

Zur Verdeutlichung kann das folgende Beispiel dienen:

Ein Kfz-Händler veräußert ein Fahrzeug für 9.800 €. Vor Übergabe des Fahrzeugs fällt dem Kunden noch ein, dass er einen Satz Reifen benötigt, dessen Wert 600 € beträgt. Da eine Verbindung von Person (Käufer) und Sache (Kfz) besteht, stellt sich immer die Frage, ob beide Kaufverträge zusammen den weiten Transaktionsbegriff erfüllen. Ebenso ist unklar, wie zu verfahren ist, wenn neben einer Barzahlung unter 10.000 € ein Fahrzeug in Zahlung genommen wird und der Rechnungspreis damit über 10.000 € liegt. Ähnliche Fragestellungen ergeben sich auch beispielsweise auch bei sogenannten Auf- und Wiederverkäufern im Kfz-Handel, die bei einem Kfz-Händler im Laufe eines Jahres mehrfach Fahrzeuge unter 10.000 € aufkaufen und dabei bar bezahlen. Derartige Vorgänge stellen keine Einzelfälle dar.

Führt die Neufassung des § 4 Abs. 5 Nr. 1b UStG dazu, dass die vorstehenden Fallgestaltungen neu zu bewerten sind? In jedem Fall wäre es günstig, wenn sich die Gesetzesbegründung zu diesem Thema äußern würde.

4. Pflichteinsichtnahme in das Transparenzregister durch die Verpflichteten

Soweit der Referentenentwurf europäisches Recht umsetzt, ist die nach § 11 Abs. 5 Satz 2 GWG n.F. erforderliche Pflichteinsichtnahme durch Verpflichtete bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit Vereinigungen nach § 20 bzw. § 21 GWG in datenbankgestützte Register zumindest nicht ganz überraschend und damit nachvollziehbar. Fraglich ist beim Referentenentwurf aber, ob die Pflichteinsichtnahme ebenfalls an den Schwellenwert im Güterhandel gekoppelt wird. Dies gilt unseres Erachtens unabhängig vom Transparenzregister.

Weiterhin ist gerade bei Exportgeschäften ins EU-Ausland aber auch in Drittländer problematisch, inwieweit ein Güterhändler Einsicht in Transparenzregister anderer Nationen nehmen kann und auch muss. Dies dürfte unabhängig von dem Umstand zutreffen, dass viele Mitgliedsstaaten (noch) nicht über ein solches Register verfügen und erst recht sprachliche Barrieren bestehen.

Aus wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gründen könnte aber bedenklich sein, dass der Nachweis den ein Verpflichteter selbst über die erfolgte Eintragung seines Geschäftspartners ins Transparenzregister erbringen kann, nur durch eine Pflichteinsichtnahme in das Transparenzregister erfolgen kann. Insoweit könnte dies eine einseitige Bevorzugung des Transparenzregisters darstellen. Denn es existiert eine Vielzahl von anderen Primärquellenanbietern, die über ebenso qualifiziertes Datenmaterial verfügen. Diese Problematik wird auch noch dadurch verschärft, dass eine Haftungsübernahme für die Richtigkeit der Daten nach wie vor vom Transparenzregister nicht übernommen wird und der Verpflichtete sich entsprechend dem GwG auch nicht darauf verlassen kann.

Für sehr praxisfern und bürokratisch empfinden wir zudem die Pflicht nach § 23a GwG n.F. zur Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister durch die Verpflichteten. Wenn allein die Bearbeitung eines einfachen Adresswechsels durch das zuständige Registergericht eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten in Anspruch nimmt, wird es zu einer Flut von Unstimmigkeitsmeldungen allein bei deutschen Geschäften kommen. Deren Hintergrund ist aber einfach und leicht erklärlich und führt trotzdem zu viel zusätzlicher Arbeit. Entsprechendes dürfte sich erst recht bei der Abfrage von „ausländischen Transparenzregistern“ ergeben.

5. Änderung beim Bußgeld von Lichtfertigkeit zu Fahrlässigkeit

Die Änderung des §§ 56 Abs.1 GwG n.F. hinsichtlich der zukünftigen Bußgeldbewehrung schon für fahrlässige Pflichtverstöße wird von uns grundlegend abgelehnt. Die Erweiterung der Bußgeldvorschriften dahingehend, dass auch fahrlässige Pflichtverletzungen sanktioniert werden sollen, mag vielleicht im Bankenwesen akzeptabel sein. Im Güterhandel ist der Umgang mit dem eher auf Finanzinstitute ausgerichteten GwG aber derart herausfordernd, dass bereits eine fahrlässige Pflichtverletzung in keinem Fall bereits zu einem Bußgeld führen darf.

Letztlich dürfte vorgezeichnet sein, dass künftig verstärkt mit der Verhängung von Bußgeldern zu rechnen ist. Auf einen beabsichtigten stärkeren Verfolgungsdruck deutet auch die Neuregelung in § 55 Abs. 7 GwG n.F. hin, wonach Aufsichtsbehörden bei Anhaltspunkten für Straftaten verpflichtet sind, diesen Verdacht unverzüglich den Verfolgungsbehörden zu melden.

Ebenso ist die Ausweitung des bislang schon sehr umfangreichen Bußgeldkatalogs in § 55 GWG n.F. um mehr als 10 weitere Tatbestände abzulehnen.

6. Strafbefreiende Wirkung der Verdachtsmeldung an die FIU (§ 261 StGB n.F.)

Durch Anpassung des StGB sollte auch der geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung an die FIU - entsprechend einer Strafanzeige nach StPO - die strafbefreiende Wirkung nach § 261 Abs. 9 StGB zukommen. Hier besteht derzeit Rechtsunsicherheit, die mittelfristig wieder zu doppelten Meldewegen führen könnte. Die Ergänzung des § 261 StGB ist zu begrüßen, da sie unseres Erachtens gesetzlich eindeutig niederlegt, dass zugunsten geldwäscherechtlich Verpflichteter im Fall der Abgabe einer Verdachtsmeldung die strafbefreiende Wirkung des § 261 Abs. 9 StGB eingreift. Damit ist für Verpflichtete erfreulicherweise klargestellt, dass bei Abgabe einer Verdachtsmeldung nicht zusätzlich eine Strafanzeige abgegeben werden muss.

Allerdings sollte an dieser Stelle auch noch darüber nachgedacht werden, im GWG zu verankern, dass auch eine nachträglich abgegebene Verdachtsmeldung durch Güterhändler eine straf- und bußgeldbefreiende Wirkung hat. Momentan schweben Güterhändler nämlich im Graubereich, wenn sich Verdachtsmerkmale für die Abgabe einer Verdachtsmeldung erst aufzeigen, wenn das Geschäft schon vollzogen ist und dennoch den Vorgaben des GWG folgend nachträglich eine Verdachtsmeldung abgeben wird. Es wäre insoweit sehr erfreulich, wenn den Güterhändlern diese Unsicherheit durch eine entsprechende Änderung der Vorschriften im GWG genommen werden würde.

7. Fazit

Das deutsche Kraftfahrzeuggewerbe fordert, in dem Entwurf des „*Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie*“ die Bedürfnisse des gewerblichen Güterhandels und damit vor allem des mittelständisch organisierten Automobilhandels ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die derzeit schon durch das GWG hervorgerufenen Bürokratiekosten bei den Kraftfahrzeughändlern nicht noch mehr ansteigen. Denn in den vergangenen Jahren sind von unseren Mitgliedsbetrieben bereits erhebliche Anstrengungen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden unternommen worden, um die Maßnahmen des geltenden GWG umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Dilchert

Stefan Laing

(dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und wird nicht unterschrieben)